



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJES ZHORJELC

Landkreis Görlitz 9000-01 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Herr  
Jens Glasewald  
Hermannstraße 69  
02943 Weißwasser/O.L.

## Der Landrat

Landratsamt Görlitz  
Bahnhofstraße 24  
02826 Görlitz

Telefon 03581 663-9001  
Telefax 03581 663-79000  
landrat@kreis-gr.de  
www.kreis-goerlitz.de

Datum: 12. April 2021  
Aktenzeichen: la/wa  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 21.03.2021

## Ihre Anfrage: Strukturwandel

Sehr geehrter Herr Glasewald,

zu Ihren Fragen informiere ich Sie wie folgt:

### 1. Wie priorisiert der Landkreis Görlitz die Verteilung der Strukturfördergelder ab dem Jahr 2021 (Strukturstärkungsmittel Bund) innerhalb des Landkreises?

Die grundsätzliche Mittelverteilung bzw. der Mitteltransfer wurde per Gesetz bzw. Rahmenbedingungen zwischen dem Bund und dem Land vereinbart. Neben den feststehenden Vorhaben des Bundes (InvKoG) und des Landes (IMAG) gibt es keine Priorisierung bei der Verteilung der Mittel durch den Landkreis. Aktueller Handlungsrahmen ist hier die Richtlinie zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren. Der Landkreis prüft fachlich inhaltlich (Genehmigungstatbestände / rechtliche Vorgaben) bzw. plausibilisiert (Strategie Landkreis) im Vorverfahren die eigenen sowie die kommunalen Projektanträge in Bezug auf die Landkreisstrategie bzw. auf planerische Vorgaben und Grundsätze. Alles Weitere regelt die aktuelle bzw. zukünftige Richtlinie.

### 2. Ist eine Einstufung nach regionaler Betroffenheit und Schwerpunktsetzung innerhalb des Kohlereviere und eine Abstufung nach Zonen vorgesehen (z.B. Kernbereich: Altkreis Weißwasser, Randbereich u.a. der Altkreis Zittau)?

Für und durch den Landkreis ist dies nicht vorgesehen. Dies wäre nicht konform zu den aktuellen Fördermittelbestimmungen.

Im „Handlungsprogramm zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen des Bundes in den sächsischen Braunkohlerevieren“ sind Indikatoren zum Scoring-Verfahren zur Projektauswahl festgelegt, welche eine Einstufung ermöglichen würden, wenn dort eine besondere Betroffenheit der Region bzw. der Wirksamkeit von Projekten nachgewiesen würde:

Der Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente ist mit Einschränkungen eröffnet. Informationen und Erläuterungen auf [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

**Allgemeine Öffnungszeiten**  
Mo 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)  
Di 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Mi 08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)  
Do 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr  
Fr 08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

Anlage 1: Indikatoren

Kategorie	Indikator
Wirksamkeit	Durch das Vorhaben induzierte, mittelbar gesicherte und geschaffene Arbeits- und Ausbildungsplätze
	Erschließung neuer Wertschöpfungspotenziale und Vertiefung bestehender Wertschöpfungsketten durch das Vorhaben
	Bedeutung des Vorhabens für die Wirtschaftsstruktur
	Standortwirkung des Vorhabens
Nachhaltigkeit und Klimaschutz	Beitrag zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und zum Erreichen der deutschen Klimaschutzziele
Umfeld	Beitrag zu positiver demographischer Entwicklung der Region
Umsetzbarkeit	Genehmigungs- und Beschlusslage des Vorhabens
Effizienz	Beantragte Fördermittel pro Punktzahl Arbeits- und Ausbildungsplätze

### 3. Wie ist der derzeitige Sachstand zur Einsetzung / Besetzung des „Regionalen Begleitausschusses“?

Aktuell erfolgt die Aufstellung der Geschäftsordnung des Regionalen Begleitausschusses:

- derzeit abschließende Ressortprüfung

- anschließend konstituierende Sitzung (April/Mai) und erste reguläre Sitzung (Juni)

Die Besetzung regelt die Geschäftsordnung. Es wird neben stimmberechtigten Mitgliedern auch eine Vielzahl beratender Mitglieder geben. Eine Publizierung kann erst nach Inkrafttreten erfolgen.

### 4. Gibt es konkrete Vorstellungen und Vorschläge des Landratsamtes Görlitz zur Struktur und Besetzung des Regionalen Begleitausschusses?

Die Struktur und die Besetzung basiert auf der durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung vorgelegte und mit der IMAG und der kommunalen Seite (Landkreise) abgestimmten Geschäftsordnung. Die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder ist je Landkreis vorgegeben:

- der Landkreis Görlitz, vertreten durch das Landratsamt Görlitz - Landrat / Dezernent Dez. III

- jeweils zwei Gemeinden des Landkreises Görlitz – Benennung / Besetzung durch SSG

### 5. Wie erfolgte die Bearbeitung und Verteilung der bereits „Zugesagten Projekte“ (Vorstellung im Kreisentwicklungsausschuss laut Projektliste Landkreis) durch das Landratsamt Görlitz?

Bei Projekten, die in der Übergangszeit bis 31.12.2020 eingereicht wurden, liegt aktuell eine Bestätigung der SAS vor: Die SAS hat mit Schreiben vom 17. Februar 2021 die kommunalen Projektträger aus dem vereinfachten Verfahren 2020 über den aktuellen Verfahrensstand ihrer Projekte informiert: „Namens und im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) freuen wir uns Ihnen mitzuteilen, dass dem Projektantrag \*\*\* gemäß o. g. Richtlinie Ziffer VIII. Übergangsregelung im vereinfachten Verfahren zugestimmt wurde. Das Sächsische Kabinett stimmte am 27. Oktober 2020 dem Projekt zu. Der Bund - vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) - hat am 23. November 2020 das Projekt dem Grunde und der beantragten Höhe nach bestätigt. Für das Projekt sind Bundesmittel in Höhe von \*\*. EUR und Landesmittel in Höhe von \*\*. EUR eingeplant. Sie haben den Förderantrag für dieses Projekt bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) eingereicht. Die SAB hat die Bearbeitung aufgenommen und teilt Ihnen in Kürze mit, welche Voraussetzungen noch erforderlich sind, um die Bewilligungsreife des Antrages zu erlangen. Sofern kurzfristig mit der Umsetzung des Projektes



begonnen werden soll, besteht die Möglichkeit, einen vorzeitigen förderunschädlichen  
Maßnahmebeginn bei der SAB zu beantragen.“

**6. Wer hat die Entscheidung der sog. „Zugesagten Projekte“ nach Frage Nr. 5 innerhalb der  
Landratsamtes Görlitz getroffen und auf welcher rechtlichen Grundlage? Bitte die  
Entscheidungssträger namentlich benennen!**

Die Antragstellung der Projekte 2020 war im vereinfachten Verfahren lt. Richtlinie VIII.  
Übergangsregelung geregelt. Die Entscheidung zur Antragstellung oblag jedem Projektträger  
selbst. Die Entscheidung zur Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit wurde lt. Richtlinie  
vorgenommen, ebenso die Bestätigung der Listenmeldung an den Bund durch das Sächsische  
Kabinett.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernd Lange  
Landrat